
S 22 KR 473/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|-----------------------------|
| Land | Hamburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Hamburg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 1 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 22 KR 473/99 |
| Datum | 02.10.2001 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | L 1 KR 2/02 |
| Datum | 16.06.2004 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

1. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Oktober 2001 wird zurÄ¼ckgewiesen. 2. AuÄ¼ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä¼ber die HÄ¼he der BeitrÄ¼ge des KlÄxgers zur freiwilligen Krankenversicherung bei der Beklagten zu 1) und zu deren Pflegekasse, der Beklagten zu 2), fÄ¼r die Zeit ab 1. Januar 1999.

Der KlÄxger ist seit Oktober 1963 bei der Beklagten zu 1) krankenversichert, nunmehr seit Jahren als deren freiwilliges Mitglied. Bei der Beklagten zu 2) ist er pflegeversichert. Er durchlief in den sechziger Jahren eine Ausbildung zum Gold- und Silberschmied. Seitdem war er vornehmlich selbstÄ¼ndig tÄ¼tig. Die KÄ¼nstlersozialkasse lehnte es ab, ihn als KÄ¼nstler aufzunehmen. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde gegen die KÄ¼nstlersozialkasse hatten keinen Erfolg.

FÄ¼r die Zeit bis Ende 1998 fÄ¼hrte die Beklagte zu 1) den KlÄxger in der

Beitragsklasse 760. Er hatte zur Kranken- und Pflegeversicherung insgesamt einen monatlichen Beitrag von 198,19 DM zu zahlen. Grund für seine Einstufung in die Beitragsklasse 760 war, dass die Beklagte zu 1) ihn als geringfügig (nebenberuflich) Selbstständigen betrachtete. Dies wurde aufsichtsrechtlich beanstandet, weil Hauptberuflichkeit auch dann vorliege, wenn der Selbstständige seinen Lebensunterhalt überwiegend oder vollständig aus der selbstständigen Tätigkeit ungeachtet von Zeit- und Entgeltgrenzen bestreite. Die Beklagte zu 1) teilte dem Kläger daher mit Bescheid vom 22. Januar 1999 mit, dass er ab 1. Januar 1999 als hauptberuflich selbstständiger Künstler in der Beitragsklasse 714 geführt und von ihm ab 1. Januar 1999 ein monatlicher Gesamtbeitrag von 453,13 DM (396,90 DM Krankenversicherung (KV), 56,23 DM Pflegeversicherung (PV)) sowie ab 1. April 1999 ein Gesamtbeitrag von 476,28 DM (420,05 DM KV, PV-Beitrag unverändert) erhoben werde.

Der Kläger brachte dagegen widersprechend vor, dass er nach dem Bescheid des Finanzamtes L. vom 15. Dezember 1998 im Jahre 1997 negative Einkünfte in Höhe von 975 DM gehabt habe. Im Jahre 1998 hatte er Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 16.252 DM (Steuerbescheid vom 3. Januar 2000), im Jahr 1999 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 14.279 DM (Steuerbescheid vom 22. Dezember 2000). Die Beklagte ließ den Kläger durch Schreiben vom 17. Februar 1999 wissen, dass eine günstigere Versicherung als Selbstständiger nicht (mehr) möglich sei. Seinen Widerspruch wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten zu 1), der nach der Satzung der Beklagten zu 2) auch als deren Widerspruchsausschuss tätig wird, durch Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 1999 zurück. Der Kläger bestreite seinen Lebensunterhalt überwiegend aus seiner selbstständigen künstlerischen Tätigkeit und sei insoweit hauptberuflich selbstständig tätig, sodass eine Einstufung in die Beitragsklasse 760 als geringfügig Selbstständiger ab 1. Januar 1999 nicht mehr möglich sei. Selbstständige ohne Einkommen oder mit monatlichen Einnahmen bis 3.400 DM gehörten nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Beklagten zu 1) der Beitragsklasse 714 (ohne Anspruch auf Krankengeld) an. Dies gelte gemäß der Satzung der Beklagten zu 2) auch für die PV. Für die Beitragsbemessung hauptberuflich Selbstständiger fingiere [§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) eine monatliche Mindesteinnahme. Deshalb seien im Falle des Klägers die Beiträge von fiktiven Einnahmen in Höhe von 3.307,50 DM zu berechnen, 12 v. H. hiervon für die KV vom 1. Januar bis 31. März 1999 und 12,7 v. H. für die KV ab 1. April 1999. Für die PV gelte ein Beitragssatz von 1,7 v. H.

Der Kläger zahlte hingegen weiterhin nur den bis Ende 1998 von ihm verlangten Beitrag von insgesamt 198,19 DM monatlich.

Das Sozialgericht hat seine am 29. Juli 1999 erhobene Klage durch Urteil vom 2. Oktober 2001, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, abgewiesen. Es hat sich den Ausführungen im Widerspruchsbescheid angeschlossen.

Gegen das ihm am 19. Dezember 2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 16. Januar 2002 Berufung eingelegt.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Oktober 2001 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten zu 1) und 2) vom 22. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1999 insoweit zu ndern, als der Beitragsberechnung das tatschliche Einkommen des Klagers entsprechend den Einkommensteuerbescheiden zugrunde zu legen ist.

Die Beklagten zu 1) und 2) beantragen,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil fr zutreffend. Der Klager sei weiterhin ihr Mitglied, sei entgegen ihrer Mitteilung im Schriftsatz vom 19. Juli 2001 nicht zum 15. April 2001 wegen Beitragsrckstnden ausgeschlossen worden.

Ergnzend wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im brigen zulssig ([S 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Insbesondere betrgt die streitige Beitragsdifferenz fr die Zeit ab 1. Januar 1999 mehr als 1.000 DM (500 EUR). Bei beibehaltener Einstufung in die Beitragsklasse 760 htte der Klager nmlich (bei tatschlichen Einnahmen bis 1.500 DM) ab 1. Januar 1999 monatlich nur 176,40 (KV) bzw. nur 24,99 DM (PV), ab 1. April 1999 nur einen monatlichen KV-Beitrag von 186,99 DM bei unverndertem PV-Beitrag zu zahlen.

Die Berufung ist aber unbegrndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten zu 1) und 2) vom 22. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1999 ist rechtmig.

Die Klage ist nicht etwa deshalb teilweise begrndet, weil die Beklagte zu 1) als unzustndiger Versicherungstrger auch ber die ab 1. Januar 1999 geltende Beitragshhe zur PV entschieden htte und der Bescheid vom 22. Januar 1999 insoweit rechtswidrig wre. Zwar ist ein Verwaltungsakt, der schriftlich erlassen worden ist, die erlassende Behrde aber nicht erkennen lsst, sogar nichtig ([S 40 Abs. 2 Nr. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Hier ist der Bescheid vom 22. Januar 1999 jedoch  wie sich aus ihm unzweifelhaft ergibt  von der Abteilung "Kundenbetreuung/Melde/Beitrag" von der Gmnder Ersatzkasse GEK erlassen worden. Der Bescheid vom 22. Januar 1999 ist auch nicht wegen partieller Unzustndigkeit der Beklagten zu 1)  was die PV-Beitrge betrifft  rechtswidrig. Zwar geht, obwohl die GEK-Pflegekasse  die Beklagte zu 2)  Trger der gesetzlichen Pflegeversicherung und rechtsfhige bundesunmittelbare

Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ist (§ 1 Abs. 1 und 4 der Satzung der GEK-Pflegekasse vom 1. Januar 1998 idF des 2. â ab 1. Januar 1999 gÄltigen â Nachtrags), aus dem Bescheid vom 22. Januar 1999 nicht eindeutig hervor, dass die GEK-Pflegekasse, deren Vorstand die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu fÄhren hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der GEK-Pflegekasse), hinsichtlich der Festsetzung des PV-Beitrags ab 1. Januar 1999, fÄ die sie zustÄndig ist, den Verwaltungsakt ebenfalls mit erlassen hat. Letztlich hat der Senat daran aber keinen Zweifel. Im Äbrigen ist der Widerspruchsausschuss der GEK zugleich Widerspruchsausschuss der GEK-Pflegekasse (§ 6 Abs. 1 der Satzung der GEK-Pflegekasse), so dass im Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 1999 auch Äber die BeitragshÄhe zur PV entschieden werden durfte. Der KlÄger hat deshalb seine Klage zutreffend auch gegen die GEK-Pflegekasse gerichtet. Dem hat der Senat durch Änderung des Rubrums im Berufungsverfahren Rechnung getragen.

In der Sache erweist sich die BeitragshÄhe, die die Beklagten ab dem 1. Januar 1999 vom KlÄger hinsichtlich der freiwilligen KV und hinsichtlich der PV begehren, als richtig. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Beklagten zu 1) vom 1. Januar 1998 gilt fÄ die Einstufung freiwilliger Mitglieder, dass sie, wenn sie Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer (SelbststÄndige) sind, den Beitragsklassen 714, 716, 718, 720 ff. zugeteilt werden. Nur freiwillige Mitglieder, die keiner Beitragsklasse nach § 23 Nr. 1 bis 2 dieser Satzung zugeordnet werden kÄnnen, gehÄren entsprechend ihren monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen den Beitragsklassen 760, 761, 762, 763 ff an (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 der Satzung), was auch fÄ Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer gilt, die nur geringfÄgig selbstÄndig tÄtig sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Satzung). Demnach war der KlÄger als hauptberuflich SelbststÄndiger nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Beitragsklasse 714 zuzuteilen, deren Monatsbeitrag das Produkt aus 75 v. H. der monatlichen BezugsgrÄe und dem Beitragssatz nach § 21 Abs. 3 der Satzung ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erster Halbsatz der Satzung). FÄ die PV ergibt sich Entsprechendes aus §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 SÄtze 1 und 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Beklagten zu 2).

[§ 240 Abs. 4 Satz 2](#) FÄnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), der nach [§ 57 Abs. 4 Satz 1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der PV entsprechend anzuwenden ist, bestimmt im Äbrigen, dass fÄ freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbststÄndig erwerbstÄtig sind, als beitragspflichtige Einnahmen fÄ den Kalendertag der dreiÄigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze ([§ 223 SGB V](#)), bei Nachweis niedriger Einnahmen jedoch mindestens der vierzigste Teil der monatlichen BezugsgrÄe gilt. Die Berechnung der BeitragshÄhe im Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 1999 zeigt, dass sich die Beklagten an diese gesetzlichen Vorgaben gehalten haben. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des [§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#), die eine Mindesteinnahme fÄ hauptberuflich SelbststÄndige fingiert, mit Beschluss vom 22. Mai 2001 â [1 BvL 4/96](#) â ([BVerfGE 103, 392](#) = [SozR 3-2500 § 240 Nr. 39](#)) fÄ mit dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 iVm dem Vertrauensgrundsatz) vereinbar gehalten, so dass sich der KlÄger aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht mit Erfolg auf die Beibehaltung der fÄ ihn bis Ende 1998 gehandhabten

Verwaltungspraxis berufen kann.

Die Beitragssätze für die KV von 12 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1999 bzw. von 12,7 v. H. für die Zeit ab 1. April 1999 entsprechen dem jeweiligen Inhalt der Satzung der Beklagten zu 1) vom 1. Januar 1998 in der Fassung des 3. und 4. Nachtrags. Der Beitragssatz in der PV hat seine Grundlage in [Â§ 55 SGB XI](#).

Soweit der Kläger trotz der Rechtskraft des Senatsurteils vom 1. April 2003 ([L 1 KR 3/02](#)) an seiner Auffassung festhält, dass er Künstler iSd Künstlersozialversicherungsgesetzes sei und sich die Beitragseinstufung nur an seinen in den jeweiligen Einkommensteuerbescheiden festgesetzten Einnahmen orientieren dürfte, bleibt ihm das zwar unbenommen. Dies rechtfertigt hier jedoch keine andere Entscheidung.

Im Übrigen nimmt der Senat vollinhaltlich Bezug auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Berufung ist nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen dafür fehlen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024